

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/5/21 96/05/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1996

## Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark  
L37136 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe  
Müllabfuhrabgabe Steiermark  
L82406 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
AWG Stmk 1990 §17 Abs5;  
AWG Stmk 1990 §17b Abs2;  
AWG Stmk 1990 §17c Abs1;  
GdO Stmk 1967 §95;  
VwRallg;

## Rechtssatz

§ 17 Abs 5 Stmk AWG 1990 ordnet an, daß die "zur Deckung des Aufwandes der Abfallwirtschaftsverbände auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegenden Kosten ... nach dem Abfallaufkommen der Mitgliedsgemeinden FESTZULEGEN" SIND. In gleicher Weise normiert § 17b Abs 2 Stmk AWG 1990, daß für "den durch diese Einnahmen nicht zu deckenden Abgang ... die

verbandsangehörigen Gemeinden Kostenersatz ZU LEISTEN (§ 17 Abs 5 Stmk AWG 1990)" HABEN. Diese Formulierungen sind dahin auszulegen, daß der Gesetzgeber die bescheidmäßige Vorschreibung der auf die verbandsangehörigen Gemeinden umzulegenden Kosten von Abfallwirtschaftsverbänden (durch den Obmann dieser) vorgesehen hat. Dazu kommt noch, daß § 17c Abs 1 Stmk AWG 1990 davon ausgeht, daß die Organe der Abfallwirtschaftsverbände Verwaltungsakte erlassen, und weiters § 95 Stmk GdO 1967 über die Vollstreckung bestimmter Abgaben und die diesen gesetzlichen gleichgehaltenen Geldleistungen - der für Abfallwirtschaftsverbände sinngemäß anzuwenden ist - darauf abstellt, daß diese Geldleistungen aufgrund von Bescheiden der Gemeindeorgane bestehen.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des BescheidcharaktersAuslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050109.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)